

Satzung

des "Vereins Schrobenhausener Städtepartnerschaften e.V." (VSSP)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein Schrobenhausener Städtepartnerschaften und erhält nach Eintragung des Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Schrobenhausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuburg a. d. Donau einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Austausch gesellschaftlicher, gesellschaftspolitischer und kultureller Belange zwischen den Einwohnern der Partnerstädte Schrobenhausen/Deutschland, Brigdnorth/United Kingdom, Thiers/Frankreich, Perg/Österreich und eventuell künftig noch zu begründender weiterer Städtepartnerschaften mit dem Ziel der Erhaltung des Friedens und der Volkerverständigung, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, der Jugendpflege, des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Hauptziel ist dabei die Förderung einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Verständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Austausch und die Verbreitung von Nachrichten und Informationen aus den Partnergemeinden
 - die Forderung und Organisation des gegenseitigen persönlichen Austausches sowie des Austausches von Vereinen, Verbänden und Organisationen
 - die Durchführung und Unterstützung von Projekten im schulischen, erzieherischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich, im Bereich der Kommunalpolitik, der Europapolitik ..
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Parteien, Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen werden.
2. Neben Mitgliedern im Sinne der Ziff. 1 gibt es Fördermitglieder, die ausschließlich den Verein in seiner Arbeit gemäß § 2 fördern. Diesen Fördermitgliedern stehen nicht die Rechte aus § 8 zu. Ihre Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Eintritt erfolgt über Annahme durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Delegierte der in § 4 genannten nichtnatürlichen Personen können nicht gleichzeitig als einfache Mitglieder abstimmen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuladen. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie an der zuletzt bekannten Anschrift zugegangen ist. Ladungen mittels Telefax und E-Mail sind zulässig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der absoluten Mehrheit der Anwesenden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Strukturen des Vereins. Sie beschließt über die Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen und beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre/ seine Stellvertreter/innen, eine(n) Schriftführer(in), eine(n) Kassenwart(in), zwei Beisitzer sowie zwei Kassenprüfer/innen. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode abzuwählen.
9. Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen das oberste Beschlussorgan.
10. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in, ersatzweise von einem sonstigen Vorstandsmitglied abzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, ihre(n)/seine(n) zwei Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassenwart(in) sowie zwei Beisitzern, von denen der eine der Referent für Städtepartnerschaften im Stadtrat der Stadt Schrobenhausen und der andere der für Städtepartnerschaften zuständige Sachbearbeiter der Stadtverwaltung sein soll. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 24 Monate.
2. Der Vorstand darf nicht mehrheitlich aus Vertretern/innen von einer der in § 4 genannten nichtnatürlichen Personen bestehen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner sieben Mitglieder anwesend sind.
5. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand vertritt den Verein i. S. d. § 26 BGB. Zwei von seinen Mitgliedern gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
7. Im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Vereins kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit Rechtsgeschäfte und sonstige entgeltliche Verfügungen treffen.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann durch Wahl von Personen des öffentlichen Lebens und besonders kompetenter Personen einen Beirat zur Förderung, Beratung und Unterstützung der Arbeit des Vereins ins Leben rufen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden mit der absoluten Mehrheit der auf Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Schrobenhausen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf dem Sektor der Völkerverständigung und der Friedenssicherung zu übertragen.

Schrobenhausen, den 19. Dezember 2005

(Helmut Mevissen)